

SATZUNG

des „Gewerbeforum - UnternehmerTUN“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Gewerbeforum - UnternehmerTUN**“ und soll so in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Zorneding.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des örtlichen Gewerbes und der selbstständig tätigen Institutionen und Einzelpersonen
- b) die Förderung der Zusammenarbeit aller am Ausbau des Wirtschaftsstandorts Zorneding interessierten Kräfte zur Erhaltung und Stärkung der Anziehungskraft der Gemeinde

Der Verein ist parteipolitisch, beruflich und konfessionell neutral. Die Zusammenarbeit mit anderen in Zorneding tätigen Vereinen und Gruppierungen zur gemeinsamen Verfolgung der Vereinsziele wird angestrebt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Die Veranstaltung von regelmäßigen Treffen zur Vernetzung der Mitglieder untereinander.
- b) Die Veranstaltung von oder die Beteiligung an Festveranstaltungen sowie andere geeignete, die Allgemeinheit ansprechende Maßnahmen, Aktionen und Marketingmaßnahmen.
- c) Die Schaffung einer Internetplattform, auf der Interessierte sich und ihre Leistungen präsentieren.
- d) Bündelung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Gemeinde und Zusammenarbeit mit der Gemeinde und anderen Behörden, Kommunen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- e) Information und Beratung der Mitglieder und der Öffentlichkeit.
- f) Sonstige geeignete Maßnahmen der Wirtschaftsförderung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeit

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Organe, Arbeitsgruppenleiter und mit der Durchführung besonderer Aufgaben betraute Mitglieder des Vereins können für ihre Tätigkeit jedoch eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft, auf der Grundlage eines vom Schatzmeister vorgeschlagenen Statuts, die jeweilige Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einzelne Kosten (§ 670 BGB) für solche Aufwendungen zu erstatten, die diesen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, Helfern (Mitglieder und /oder dem Verein zugetane Dritte), die dem Verein bei der Vorbereitung und/oder der Durchführung von dem Satzungszweck dienenden Maßnahmen zur Seite stehen, eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Der Vorstand regelt in der Geschäftsordnung im Einzelnen, welche Aufwendungen bis zu welcher Höhe erstattet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse werden, die als Unternehmer, Gewerbetreibende, Groß- und Einzelhändler, Handwerker, Handelsvertreter und Handelsmakler, Angehörige eines freien Berufes oder sonst selbstständig tätig sind oder sein wollen. Mitglieder des Vereins können auch andere natürliche und juristische Personen, Körperschaften oder Vereinigungen werden, soweit sie den Vereinszweck unterstützen oder fördern und vom Vorstand hierzu eingeladen werden (Ehrenmitglieder).
- b) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten und in den Arbeitsgruppen tätig zu sein. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- d) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder der Liquidation der Firma
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in einer gesonderten Beitragsatzung geregelt, die vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Ehren- und Vorstandsmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstandschafft

Die Vorstandschafft besteht aus dem Vorstand (§ 9) und dem erweiterten Vorstand (§ 10). Die Vorstandschafft gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000.— Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandschaft einschließlich des Vorsitzenden hierzu vorab schriftlich erteilt wurde. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und zwei Beisitzern.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit Sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Einrichtung, Organisation und Überwachung der Arbeitsgruppen; Berufung auf Vorschlag der Arbeitsgruppe und Abberufung der Leiter der Arbeitsgruppen; die Details regelt die Geschäftsordnung des Vorstands
- f) Planung und Abstimmung aller Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks mit den einzelnen Arbeitsgruppen und Dritten (insbesondere der Gemeinde Zorneding, dem Vereinskartell sowie einzelnen Vereinen);
- g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 12 Amtsdauer der Vorstandschaft

Der Vorstand, der Schriftführer und die zwei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des „Gewerbeforum Zorneding“ (§ 4a). Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vertreter der Gemeinde wird nicht gewählt. Die Amtszeit des Gründungsvorstands beträgt ein Jahr.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

- a) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen die Mitglieder der Vorstandschaft zu laden sind. Die Details der Ladung, des Ablaufs der Vorstandssitzung und der Niederschrift regelt die Geschäftsordnung.
- b) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- c) Ein Vorstandsbeschluss kann in dringenden Fällen auf schriftlichem Wege gefasst werden. Die Details regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (§ 4 a) eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand erstmals 2011 aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer; Entlastung der Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Beitragssatzung (§ 6);
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Schriftführers und der zwei Beisitzer; Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer;
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladung erfolgt per Brief, Fax oder E-Mail, sofern das Mitglied nicht eine bestimmte Zustellungsart fordert. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse (postalische Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- b) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit nicht die Versammlung etwas anderes beschließt.
- c) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- e) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel aller erschienenen Mitglieder, zur Auflösung und zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- f) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12,13,14 und 15 entsprechend.

§ 19 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres. Das Ergebnis jeder Prüfung ist der Vorstandschaft zeitnah mitzuteilen, das Ergebnis der Prüfung zum Ende des Geschäftsjahres darüber hinaus der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vorstandschaft unverzüglich zu informieren, wenn sie bei ihren Prüfungen Unregelmäßigkeiten oder gravierende Fehler in der Buchführung feststellen. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so erfüllt der verbleibende Kassenprüfer die Rechte und Pflichten allein bis zum Ende der Wahlperiode. Beim Ausscheiden des letzten Kassenprüfers ernennt die Vorstandschaft zwei neue Kassenprüfer, die nicht Mitglied der Vorstandschaft sein dürfen, die bis zur Neuwahl durch die Mitglieder-versammlung im Amt bleiben. Die Amtszeit der Gründungskassenprüfer beträgt ein Jahr.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand vorzuschlagende und von der Hauptversammlung zu beschließende gemeinnützige Organisation.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2025 in §1, §4a, §10, §12, §16d und §20 geändert.